



REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTAB- GABE (MWAR)

vom 08.12.2021

Die Einwohnergemeinde Seedorf erlässt gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) vom 22.06.1979, Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) vom 09.06.1985 und Art. 31 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 24.04.2002 folgendes

Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR)

1. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

- Gegenstand der Abgabe; Freigrenze ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:
- a) bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung)
 - b) bei der Zuweisung von eingezontem Land zu einer anderen Bauzonensart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung)
- ² Beträgt der planungsbedingte Mehrwert weniger als Fr. 20'000.00, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG).

Art. 2

- Bemessung der Abgabe ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:
- a) bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG): 20% des planungsbedingten Mehrwerts
 - b) bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG): 20% des planungsbedingten Mehrwerts
- ² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG und nach Art. 120b Abs. 4 der Bauverordnung (BauV)¹.
- ³ Die Gemeinde bestimmt den Schätzer und übernimmt die Kosten für die erstmalige Bestimmung des Planungsmehrwerts.
- ⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise (LIK).

Art. 3

- Verfahren, Fälligkeit und Sicherung Das Verfahren, die Fälligkeit der Mehrwertabgabe und deren Sicherung richten sich nach den Art. 142c – 142e BauG.

¹ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

2. Verwendung der Erträge

Art. 4

Verwendung der Erträge Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind für die in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes (RPG)² vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Art. 5

Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV)³.

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein und wird nicht verzinst.

3. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 6

Übergangsbestimmungen Die Verordnung über die Mehrwertabschöpfung vom 29.10.2009 wird aufgehoben.

Art. 7

Vollzug Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen und Beschlüsse.

Art. 8

Inkrafttreten Dieses von der Gemeindeversammlung am 08.12.2021 genehmigte Reglement tritt per 01.01.2022 in Kraft.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Schori

Katrin Meister

² Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

³ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 08.12.2021 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 09.01.2022

Die Gemeindeschreiberin

Katrin Meister